

der Ansteckung und die zur Verhütung derselben zu befolgenden Vorichtsmaassregeln zu belehren. Insbesondere dürfen die Wärter keine Verletzungen im-Gesichte oder an den Händen haben.

§. 111. Allen Personen, die nicht approbirte Thierärzte sind, ist das Verbot des Kurirens solcher Thiere durch Nicht-Ärzte. Kuriren milzbrandkranker Thiere, und besonders das sogenannte Brechen oder Herausziehen des Rückenblutes, bei einer Geldstrafe von 10 bis 20 Thalern oder 14tägiger bis 4wöchentlicher Gefängnisstrafe, verboten.

§. 112. Die Thierärzte haben, bei Vermeidung gleicher Strafe, danach Dbliegenheiten der Thier-Ärzte. zu sehen, daß das Aderlaßblut von milzbrandkranken Thieren, die bei denselben gebrauchten Haarseile, die Leder aus den Fontanellen und ähnliche zur weiteren Verbreitung der Krankheit geeignete Gegenstände hinlänglich tief vergraben oder sonst vernichtet werden.

§. 113. Das Schlachten milzbrandkranker Thiere, so wie der Verkauf Verbot des Schlachtens und sonstiger Benutzung milzbrandkranker Thiere. und Verbrauch des Fleisches und der Milch von ihnen, ist bei 10 bis 20 Thaler Geld- oder 8- bis 14tägiger Gefängnisstrafe verboten. Ist dadurch aber ein Schaden veranlaßt worden, so treten die allgemeinen gesetzlichen Strafbestimmungen in §§. 777. seq. des Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 20. ein.

§. 114. Die an einer Milzbrandkrankheit krepirten Thiere dürfen nicht Vergraben derselben. abgezogen werden, sondern müssen mit Haut und Haaren, — nachdem die Haut vorher, um sie unbrauchbar zu machen, an mehreren Stellen durchschnitten worden, — in sechs Fuß tiefe Gruben geworfen, in denselben mit einer, wenigstens eine Hand hohen Schichte Kalk überschüttet und sodann mit Erde und Steinen bedeckt werden.

Nur den Ärzten und Thierärzten ist es erlaubt, in einzelnen Fällen zur genaueren Untersuchung der Krankheit ein solches krepirtes Thier zu öffnen, jedoch nur nach dem völligen Erkalten des Kadavers und bei genauer Beobachtung der erforderlichen Vorichtsmaassregeln. S. §. 116.

§. 115. Sämmtliche mit dem kranken Thiere in Berührung gewesene Reinigung und resp. Vernichtung der mit denselben in Berührung gekommenen Gegenstände. Gegenstände, die von denselben zurückgebliebenen Auswurfstoffe, der Stall, in welchem sich dasselbe befunden, müssen theils vernichtet, theils nach Vorschrift der Desinfektions-Instruktion gereinigt werden. S. §. 116.

§. 116. Schweine, Hunde, Katzen, Federvieh und andere Thiere müssen Abhaltung anderer Thiere. von den Ställen und von den Abgängen der milzbrandkranken Thiere, so wie von den Kadavern derselben auf das sorgfältigste abgehalten werden.

Hinsichtlich der nach §§. 114, 115. und 116. zu treffenden Vorichtsmaassregeln hat die Polizeibehörde für die gehörige Belehrung der Betheiligten zu sorgen, und die pünktliche und genaue Ausführung durch die §. 23. angegebenen Mittel zu sichern.

§. 117. Erkrankt ein Mensch durch Ansteckung von milzbrandkranken Thieren an der schwarzen Blatter oder auf andere Weise, so muß davon Verfahren beim Erkennen von Menschen. sogleich der Polizeibehörde Anzeige gemacht werden. (§. 107.) Bleibt derselbe in seiner Wohnung, so findet bei Vermeidung der im §. 26. erwähnten Strafe eine Bezeichnung derselben mittelst einer Tafel oder eine genaue Isolirung des Kranken nach §. 18. a. b. statt.

(No. 1678. a. u. b.)

§. 118.